

Bekanntmachung

Beschluss der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „Taufkirchen-Nord (Hözlstraße) als Satzung

Der Gemeinderat Taufkirchen hat mit Beschluss vom 23.04.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Taufkirchen-Nord (Hözlstraße) i.d.F. vom 21.01.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Taufkirchen-Nord (Hözlstraße) in Kraft.

Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst das Grundstück Hözlstr. 5, Fl.Nr. 84/6, Gemarkung Taufkirchen. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Taufkirchen-Nord (Hözlstraße) und seine Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn zu den Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Taufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.gemeinde-taufkirchen.eu/unsere-gemeinde/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung> zu finden.

Taufkirchen, 23.05.2025
Gemeinde Taufkirchen

Alfons Mittermaier
1. Bürgermeister



An der Amtstafel
Angeschlagen am: 23.05.2025
Abgenommen am: 27.06.2025.....
Taufkirchen, 23.05.2025

